



»Hartz IV und das Arbeitslosengeld II (ALG II) gehen mich nichts an. Das ist doch nur etwas für Arbeitslose« – so denken viele Arbeitnehmer. Doch das ist so nicht richtig. Wenn Du wenig verdienst, kannst Du auch als Arbeitnehmer einen Anspruch auf ALG II haben! Dann wird Dein niedriger Lohn aufgestockt bis zu dem Betrag, der ALG-II-Berechtigten zusteht.



Denn das ALG II ist keineswegs nur eine Leistung für Arbeitslose, sondern für alle, die arbeiten können oder eben tatsächlich arbeiten und kein ausreichendes Einkommen haben.



Dass auch Geringverdienende einen Anspruch auf ergänzendes ALG II haben können, liegt nicht daran, dass das ALG II zu üppig bemessen ist.



Der Grund ist vielmehr, dass es hierzulande immer mehr »Hungerlöhne« gibt, von denen niemand leben kann.



Der Anspruch von Geringverdienenden auf ALG II ist leider kaum bekannt. Es kann sich für Dich durchaus lohnen, mal zu überschlagen, ob Du einen Anspruch hast.



Ein Anspruch auf ALG II kann vor allem bestehen, wenn Du sehr wenig verdienst und

- es kein nennenswertes, weiteres Einkommen im Haushalt gibt,
- mehrere Personen (Partner, Kinder) von dem Verdienst leben müssen,
- Du eine hohe Warmmiete zahlen musst, die aber noch als »anmessen« gilt.

Wie ist ALG II »gestrickt«?

Beim ALG II wird der Leistungsanspruch nicht für die einzelne Person geprüft, sondern – falls vorhanden – für die ganze Familie, für so genannte Bedarfsgemeinschaften.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben dem Antragsteller

- der im Haushalt lebende Partner (Ehe / eingetragene homosexuelle Lebensgemeinschaften / »Personen, die füreinander einstehen«) und
- unter 25-jährige, unverheiratete Kinder im Haushalt.

Beim ALG II wird der »Bedarf« – das ist der Betrag, den der Gesetzgeber einem zum Leben zugesteht – und das vorhandene Einkommen im Haushalt miteinander verglichen.

Jeder Person steht dabei ein Geldbetrag für den Lebensunterhalt zu. Hinzu kommen die Kosten für Miete und Heizung. Alles zusammen gerechnet ergibt Deinen rechnerischen »Bedarf«. Diesem wird das vorhandene, anrechenbare Einkommen im Haushalt gegenübergestellt. Arbeitnehmern steht zusätzlich ein Freibetrag für Erwerbstätige zu. Dieser Teil vom Lohn bleibt außen vor, wird nicht angerechnet und erhöht das Haushaltseinkommen.

Beispiel: Ehepaar mit zwei Kindern (13 u. 15 Jahre). Sie hat einen 400-Euro-Mini-Job, er verdient brutto 1.600 € bzw. netto 1.267 €.

»Bedarf« in Euro		»Einkommen« in Euro	
Vater	316 €	Verdienst Vater	957 €
Mutter	316 €	(Netto minus Freibetrag)	
1. Kind	211 €	Verdienst Mutter	240 €
2. Kind	281 €	(Netto minus Freibetrag)	
Miete u. Heizung	560 €	Kindergeld	308 €
insgesamt	1.684 €	insgesamt	1.505 €

ALG-II-Anspruch = 179 € (1.684 € – 1.505 €)

Ist das vorhandene Einkommen niedriger als Dein »Bedarf«, dann wird der fehlende Betrag als aufstockendes ALG II ausbezahlt. Darauf hast Du einen Rechtsanspruch!

Es gilt also die Logik: Auszahlungsbetrag = rechnerischer Bedarf minus anrechenbares Einkommen. Im Beispiel besteht ein Anspruch auf 179 € ergänzendes ALG II.

Im Internet steht unter www.erwerblos.de ein Rechenschema für Geringverdienende. Damit kannst Du selbst prüfen, ob vielleicht ein Anspruch auf ALG II besteht.

Niedrigstlöhne überwinden – Mindestlohn einführen!

Brutto-Lohn-Grenzen zur Orientierung

Haushaltstypen (Beispiele)	Westen	Osten
Alleinstehende	1.300 €	1.180 €
Ehepaar ohne Kind	1.700 €	1.600 €
Ehepaar, 1 Kind (unter 14 J.)	1.900 €	1.750 €
Ehepaar, 2 Kinder (beide unter 14 J.)	1.880 €	1.780 €
Ehepaar, 3 Kinder (2 Kind unter 14 J., eins älter)	2.170 €	2.000 €

Gerundete Werte nach J. Steffen, Arbeitnehmerkammer Bremen, 5/06. Die Grenzen steigen nicht durchgängig mit der Anzahl der Personen, weil Wohngeldansprüche oder Steuerpflichten unterschiedlich gegeben sind.

Ist Dein Einkommen niedriger als in der Tabelle steht? Und es gibt nur dieses eine Erwerbseinkommen im Haushalt? Dann empfehlen wir Dir, Deinen ALG-II-Anspruch genauer zu prüfen bzw. von Deiner Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle prüfen zu lassen.

Ob tatsächlich ein Anspruch besteht, hängt vom Einzelfall ab. Vor allem davon, wie hoch Deine tatsächlichen Miet- und die Heizkosten sind und wie hoch Dein Erwerbstätigen-Freibetrag ist.

Damit keine Missverständnisse entstehen:

Arbeitslose Bezieher von ALG II erhalten nicht die Geldbeträge aus der Tabelle – auch nicht wenn man sie von brutto in netto umrechnen würde. Arbeitslose erhalten deutlich weniger ALG II. In der Tabelle stehen lediglich die Brutto-Lohn-Grenzen, unter denen Arbeitnehmer unter Umständen einen aufstockenden ALG-II-Anspruch haben. Dabei spielen Freibeträge eine Rolle, die Arbeitslosen gar nicht zustehen.

Einkommen zum Auskommen!

Von Arbeit muss man leben können – und ohne Arbeit auch.

Zweite Hürde: Vermögensprüfung

ALG II bekommt auch nur, wer nicht »zuviel« Ersparnisse hat: Der allgemeine Freibetrag liegt bei 150 € pro Lebensjahr jeweils für den Antragsteller und den Partner. Das sind z.B. 6.000 € für einen 40-Jährigen. Wer vor dem 01.01.1948 geboren ist, hat einen Freibetrag von 520 €. Pro Kind sind 3.100 € geschützt. Hinzu kommt ein zweiter Freibetrag für die zweckgebundene Altersvorsorge in Höhe von 250 € pro Lebensjahr.

Lieber ALG II oder Wohngeld und Kinderzuschlag?

ALG-II-Bezieher müssen ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse offen legen. Sie unterliegen vielfältigen Kontrollen, Auflagen und Verpflichtungen. Im Einzelfall kann es daher günstiger sein, auf einen bestehenden Anspruch auf ergänzendes ALG II zu verzichten und stattdessen vom eigenen Lohn plus Wohngeld und gegebenenfalls Kindergeld plus Kinderzuschlag zu leben. Weitere Infos dazu stehen unter www.erwerbslos.de.

Rat & Hilfe

- Aktuelle Informationen zum Arbeitslosengeld II: www.igbau.de, für Mitglieder darüber hinaus im geschützten Internetbereich der IG BAU
- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Mustertexte sowie Adressen örtlicher Beratungsstellen: www.erwerbslos.de
- Ratgeber für ALG-II-Bezieher (Neu-Auflage August 2006), 2 € plus 1,50 € Versandpauschale, Bezug: Koordinierungsstelle (Adresse siehe Impressum)
- Die Bezirksverbände der IG BAU bieten Mitgliedern Unterstützung und Beratung an bei Fragen zu ALG II
- Bund-Verlag: 111 Tipps zum ALG II (www.bund-verlag.de)

Informationen zum Arbeitslosengeld II

Wenn der Lohn nicht zum Leben reicht ...

Auch Geringverdienende können einen Anspruch auf »ALG II« haben.

Impressum: V.i.S.d.P.: Horst-Schmittthemer, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin, Tel. 030.86876700, Text: Martin Kunkler, Gestaltung: www.sup-bi.de

Stand: Sept. 2008



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

